

Beilage 1017/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Bauausschusses

betreffend die Änderung des Öö. Raumordnungsgesetzes 1994
(Öö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2006)

[Landtagsdirektion: L-237/8-XXVI,
miterl. **Beilage 1007/2006**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit Erkenntnis vom 22.11.2005, 2004/05/0300-8, hat der Verwaltungsgerichtshof die bisherige Verwaltungspraxis, wonach örtliche Entwicklungskonzepte einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, als gesetzwidrig erkannt. Gemäß den Ausführungen dieses Erkenntnisses seien das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan zwar eng miteinander verknüpft, aber zweierlei. Die aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht einer Verordnung, mit der nur das örtliche Entwicklungskonzept (und nicht auch gleichzeitig der übrige Flächenwidmungsplan) geändert werde, sei nach dem Wortlaut des Öö. Raumordnungsgesetzes 1994 nicht vorgesehen. In Ermangelung eines Genehmigungsvorbehalts, der im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich garantierte Gemeindeautonomie (Art. 119a B-VG) ausdrücklich vorgesehen sein müsste, bliebe gemäß den Ausführungen des zitierten Erkenntnisses der Landesregierung als Aufsichtsbehörde nur die Möglichkeit, gesetzwidrige Verordnungen (allerdings erst nach ihrer Erlassung) mit Verordnung aufzuheben (§ 101 Öö. Gemeindeordnung 1990, Art. 119a Abs. 6 B-VG).

Das örtliche Entwicklungskonzept war allerdings nach den Intentionen des Raumordnungsgesetzgebers nur als unselbständiger Teil des Flächenwidmungsplans konzipiert und sollte demnach in der Vollziehung immer nur als Einheit mit einem Flächenwidmungsplan oder einer Flächenwidmungsplanänderung (und nicht als eigenständige Verordnung) gesehen werden (vgl. auch die Ausführungen im Bericht des Ausschusses für Bau- und Straßenangelegenheiten zum Öö. Raumordnungsgesetz 1994, 340 BlgÖöLT XXIV. GP, S. 13, wonach das örtliche Entwicklungskonzept "als in dieser Form neuer Teil des Flächenwidmungsplanes" vorgesehen ist).

Die vorliegende Novelle soll daher nunmehr - im Sinn der ursprünglichen Intentionen - klarstellen, dass das örtliche Entwicklungskonzept nur ein unselbständiger Teil des Flächenwidmungsplans ist und als solcher auch dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Damit soll eine - im Hinblick auf das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs erforderliche - rechtlich einwandfreie Grundlage für die Aufrechterhaltung der bereits seit In-Kraft-Treten des Öö. Raumordnungsgesetzes 1994 bewährten Verwaltungspraxis in Bezug auf örtliche Entwicklungskonzepte geschaffen werden. Die Verpflichtung, örtliche Entwicklungskonzepte der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzubehalten, erweist sich wegen der mit diesem Instrument der örtlichen Raumplanung verbundenen Bedeutung und den rechtlichen Auswirkungen als erforderlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 BVG (vgl. etwa VfSlg. 2674/1954).

III. Finanzielle Auswirkungen

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird voraussichtlich weder dem Bund noch den Gemeinden sowie dem Land Oberösterreich ein erheblicher finanzieller Mehraufwand erwachsen. Mit der vorliegenden Novelle soll im Wesentlichen nur die bisher bewährte Verwaltungspraxis betreffend örtliche Entwicklungskonzepte rechtlich abgesichert und damit weiterhin ermöglicht werden.

IV. EU-Konformität

Die laut vorliegendem Entwurf vorgesehenen Änderungen stehen - soweit derzeit absehbar - mit keinen zwingenden EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 bis 4 (§ 18 Abs. 1, 2, 4 und 5):

Noch deutlicher als bisher soll im § 18 Abs. 1 zum Ausdruck kommen, dass das örtliche Entwicklungskonzept ein bloß unselbständiger Teil des Flächenwidmungsplans ist. Es soll klargestellt werden, dass der Flächenwidmungsplan als "zweistufige" Verordnung aus einem Flächenwidmungsteil (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz Z. 1) sowie einem örtlichen Entwicklungskonzeptteil (dem örtlichen Entwicklungskonzept, § 18 Abs. 1 zweiter Satz Z. 2) besteht. An der grundsätzlichen Konzeption, dass die Flächenwidmung (der Flächenwidmungsteil) auf einen Planungszeitraum von fünf Jahren und das örtliche Entwicklungskonzept auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren inhaltlich auszulegen ist, ändert sich dadurch nichts.

Abs. 2 letzter Satz kann ersatzlos entfallen; bereits auf Grund der Tatsache, dass die für die Erlassung (bzw. Änderung) von Flächenwidmungsplänen geltenden Verfahrensbestimmungen selbstverständlich auch für die einzelnen (unselbständigen) Teile des Flächenwidmungsplans (und somit auch für das örtliche Entwicklungskonzept) gelten, kommt dieser Bestimmung keine eigenständige Bedeutung zu (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. I Z. 5 bis 8).

Die Änderungen im Abs. 4 und 5 enthalten die erforderlichen terminologischen Anpassungen.

Zu Art. I Z. 5 bis 8 (§ 33 Abs. 1, 2, 3, 7 und 8):

Die Einfügungen im § 33 sollen jeweils klarstellen, dass die für die Erlassung (bzw. Änderung) von Flächenwidmungsplänen geltenden Verfahrensbestimmungen selbstverständlich auch für die einzelnen (unselbständigen) Teile des Flächenwidmungsplans gelten.

Zu Art. I Z. 9 (§ 34 Abs. 1 erster Satz):

§ 34 Abs. 1 enthält den aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalt für Flächenwidmungspläne. Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auch auf die "Änderung eines Teils eines Flächenwidmungsplans (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz)" wird nunmehr hinreichend klargestellt, dass auch örtliche Entwicklungskonzepte und deren Änderungen der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

Zu Art. I Z. 10 (§ 34 Abs. 2 Z. 3):

Die Umformulierung (dieses Versagungsgrundes) bringt im vorliegenden Konnex klarstellend zum Ausdruck, dass zwischen dem Flächenwidmungsteil und dem örtlichen Entwicklungskonzept kein Widerspruch vorliegen darf. Wird daher nur der Flächenwidmungsteil eines Flächenwidmungsplans geändert, was in der Praxis den weitaus überwiegenden Teil der Änderungsverfahren ausmacht, muss sich der Flächenwidmungsteil im Einklang mit einem bereits bestehenden örtlichen Entwicklungskonzept befinden. Ein Widerspruch zum örtlichen Entwicklungskonzept ist ein aufsichtsbehördlicher Versagungsgrund.

Zu Art. I Z. 11 (§ 35):

Die bisherige Formulierung der Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung des Flächenwidmungsplans gab bisweilen Anlass für Missverständnisse im Zusammenhang mit der programmatischen Festlegung im § 18 Abs. 1 letzter Satz, wonach das örtliche Entwicklungskonzept auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren und der Flächenwidmungsteil auf einen solchen von fünf Jahren auszulegen ist. Die nunmehrige Textierung stellt klar, dass die Gemeinde (spätestens) nach zehn Jahren eine Überprüfung des Flächenwidmungsplans im Sinn der Verfahrensvorschriften des § 33 durchzuführen hat.

Zu Art. I Z. 12 (§ 36 Abs. 1):

Auf Grund der Klarstellung im § 18 Abs. 1, dass der Flächenwidmungsplan als "zweistufige" Verordnung (bestehend aus einem Flächenwidmungsteil und einem örtlichen Entwicklungskonzeptteil) zu betrachten ist, erweist sich die ausdrückliche Erwähnung des "örtlichen Entwicklungskonzepts" in den Bestimmungen über die Änderung von Flächenwidmungsplänen als überflüssig und somit nicht erforderlich.

Zu Art. I Z. 13 (§ 36 Abs. 4 zweiter Satz):

§ 36 Abs. 4 zweiter Satz enthält insofern eine verfahrensrechtliche Privilegierung von Flächenwidmungsplanänderungen (Flächenwidmungsteil), die einem bereits aufsichtsbehördlich geprüften örtlichen Entwicklungskonzept entsprechen, als in diesen Fällen das zeitaufwändige Stellungnahmeverfahren (Vorverfahren) gemäß § 33 Abs. 2 zur Gänze entfallen kann. Der Entfall des Wortes "rechtswirksamen" soll - im Hinblick auf die mit der vorliegenden Novelle verbundenen Intentionen - lediglich bewirken, allenfalls den fälschlichen Eindruck zu vermeiden, durch diese Diktion könne dem örtlichen Entwicklungskonzept selbständige Verordnungsqualität zukommen. Dies ändert jedoch nichts am Erfordernis, dass es sich im vorliegenden Zusammenhang jedenfalls um ein bestehendes örtliches Entwicklungskonzept handeln muss (und somit eine gleichzeitige Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts selbstverständlich nicht zur

Privilegierung des Entfalls des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 bei der Änderung des Flächenwidmungsteils führt).

Zu Art. II:

Art. II enthält die In-Kraft-Tretens-Bestimmung.

Der Bauausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird (Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2006) beschließen.

Linz, am 19. Oktober 2006

Bernhofer

Obmann

Weinberger

Berichterstatler

Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird (Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2006)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 115/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Der Flächenwidmungsplan besteht aus

1. dem Flächenwidmungsteil und
2. dem örtlichen Entwicklungskonzeptteil (örtliches Entwicklungskonzept).

Das örtliche Entwicklungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren, der Flächenwidmungsteil auf einen solchen von fünf Jahren auszulegen."

2. § 18 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

3. Im § 18 Abs. 4 wird die Wortfolge "Das örtliche Entwicklungskonzept" durch die Wortfolge "Der Flächenwidmungsplan" ersetzt.

4. Im § 18 Abs. 5 erster Satz wird das Wort "Flächenwidmungsplan" durch den Ausdruck "Flächenwidmungsteil (Abs. 1 zweiter Satz Z. 1)" ersetzt.

5. Im § 33 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort "Flächenwidmungsplan" die Wortfolge ", einen Teil eines Flächenwidmungsplans (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz)" eingefügt.

6. Im § 33 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort "Flächenwidmungsplans" und im § 33 Abs. 3 erster Satz nach dem Wort "Flächenwidmungsplanes"

jeweils die Wortfolge ", eines Teils eines Flächenwidmungsplans (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz)" eingefügt.

7. Im § 33 Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Wort "Flächenwidmungsplanänderungen" die Wortfolge "oder deren Teilen (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz)" eingefügt.

8. Im § 33 Abs. 7 erster Satz wird nach der Wortfolge "Änderungen von Flächenwidmungsplänen" und im § 33 Abs. 8 erster Satz nach dem Wort "Flächenwidmungsplanänderungen" jeweils die Wortfolge "oder deren Teile (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz)" eingefügt.

9. § 34 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Beschließt der Gemeinderat einen Flächenwidmungsplan, eine Änderung eines Flächenwidmungsplans oder eines Teils eines Flächenwidmungsplans (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz), so ist dieser mit dem dazugehörigen Akt und den Planungsunterlagen vor Kundmachung des Beschlusses der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen."

10. § 34 Abs. 2 Z. 3 lautet:

"3. - soweit nur der Flächenwidmungsteil (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz Z. 1) betroffen ist - dem örtlichen Entwicklungskonzept (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz Z. 2) oder"

11. § 35 lautet:

"§ 35

Regelmäßige Überprüfung des Flächenwidmungsplans

Die Gemeinde hat den Flächenwidmungsplan alle zehn Jahre grundlegend zu überprüfen (§ 33 Abs. 1)."

12. Im § 36 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck "(einschließlich dem örtlichen Entwicklungskonzept)".

13. Im § 36 Abs. 4 zweiter Satz entfällt das Wort "rechtswirksamen".

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.